



Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
WEU-LANAT-FI  
Fischereiinspektorat

Schwand 17  
3110 Münsingen  
+41 31 636 14 80  
info.fi@be.ch  
www.be.ch/fischerei

Praxishilfe vom 21. Januar 2021

## Besatz und Fischhaltungsbetriebe

<b>Geltungsbereich</b>	<p>Diese Praxishilfe richtet sich an</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– Personen oder Organisationen, die Fisch- und/oder Krebsbesätze in Gewässern durchführen oder damit beauftragt sind, sowie</li><li>– an Betreiber von Anlagen, die Fische und/oder Krebse zu Besatz- und/oder Speisezwecken halten oder produzieren.</li></ul> <p>Sie gilt sowohl für Gewässer mit kantonalem (= Regalgewässer) als auch mit privatem Fischereirecht. Die Haltung von Zierfischen in Aquarien und Gartenbiotopen, sowie Fischhaltungsbecken für die Gastronomie sind nicht Gegenstand dieser Praxishilfe.</p>
<b>Zweck</b>	<p>Die Praxishilfe</p> <ul style="list-style-type: none"><li>– beschreibt in Kurzform verschiedene Formen des Besatzes im Kanton Bern, deren Philosophie und Grundsätze</li><li>– beschreibt die wichtigsten Anforderungen für das Betreiben eines Fisch-/Krebshaltungsbetriebs und macht Hinweise auf kantonale Vollzugshilfen und Rechtsgrundlagen</li><li>– liefert Fallbeispiele für unerlaubte Besatzmassnahmen</li></ul>
<b>Begriffsdefinitionen</b> (im Sinne dieser Praxishilfe)	<p><b>Besatz:</b> Einsetzen von Fischen/Krebsen in natürliche oder künstliche Gewässer mit staatlichem oder privatem Fischereirecht</p> <p><b>Stützbesatz:</b> Besetzen von Fischen/Krebsen zur Stützung des Fisch-/Krebsbestandes bei eingeschränkter natürlicher Fortpflanzungs- und Laichmöglichkeit</p> <p><b>Attraktivitätsbesatz:</b> Einsetzen von fangfähigen Fischen eigens zum Zwecke des Wiederfangs (put and take), unter bestimmten Bedingungen teilweise auch mit landesfremden Arten</p> <p><b>Landesfremde Arten:</b> Fische/Krebse, die nicht als einheimische Arten in der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei aufgeführt sind</p> <p><b>Standortfremde Arten:</b> Arten, die ausgestorben sind, im entsprechenden Einzugsgebiet nicht vorkommen oder mit der Population ihres Einsatzortes genetisch nicht ausreichend verwandt sind</p> <p><b>Fischhaltungsbetrieb:</b> Anlage, in der Fische/Krebse gehalten, produziert oder gezüchtet werden. Die Produktionsmenge ist auf eine Steigerung über das unter natürlichen Bedingungen mögliche Mass hinaus ausgerichtet</p> <p><b>Tierverkehr:</b> Handel und Transport von lebenden Fischen/Krebsen</p>

	<p><b>Gewerbsmässigkeit:</b> Handeln mit und Halten, Produzieren oder Züchten von Fischen/Krebsen mit der Absicht, für sich ein Einkommen oder einen Gewinn zu erzielen. Als nicht-gewerbsmässig gilt die Haltung, Produktion und Zucht von Aquakulturtieren für den Eigenbedarf.</p> <p><b>Eigenbedarf lässt sich nicht rechtfertigen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ab <math>\geq</math> 1'000 Fischen / Anlage / Jahr, und davon <math>\geq</math> 400 schlachtreif</li> <li>– bei Belieferung von Gastronomiebetrieben, Detailhandel o.ä.</li> </ul>
<p><b>Anforderungen an einen Besatz</b></p>	<p>Besatz in Regalgewässer (staatliches Fischereirecht) ist grundsätzlich eine hoheitliche Aufgabe. Dabei wird zwischen dem <b>Stütz- und Attraktivitätsbesatz</b> unterschieden. Weiterführende Information: <a href="http://www.be.ch/fischerei">www.be.ch/fischerei</a> &gt; Artenförderung &gt; Aufzucht/Besatz</p> <p>Das Fischereiinspektorat FI erlässt jährlich für Regalgewässer einen <b>Besatzplan</b> über Art und Menge der einzusetzenden Besatzfische/-krebse. Es kann überdies auch für private Fischereirechte Besatzmassnahmen anordnen, einschränken, verbieten oder der Bewilligungspflicht unterstellen.</p> <p>➤ <b>Zusätzliche Besätze in Regalgewässern sind schädlich und illegal.</b></p> <p>Die Umsetzung der verbindlichen Besatzplanung erfolgt entweder durch das FI oder den bestehenden Leistungsvertrag mit dem Bernisch Kantonalen Fischerei-Verband (BKFV).</p> <p>Eine glaubwürdige Besatzwirtschaft hält sich an folgende <b>Grundsätze</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– So wenig wie möglich, soviel als nötig</li> <li>– So jung wie möglich, am richtigen Ort</li> <li>– Herkunft aus dem Einzugsgebiet, dem Gewässer angepasst</li> <li>– Naturnah, gesund und sorgfältig behandelt</li> <li>– Die Besatzwirkung ist zu prüfen; falls möglich, Besatzverzicht</li> </ul> <p><b>Landes- und standortfremde Arten:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Das Einsetzen von landesfremden Arten (z.B. Regenbogenforelle) ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich (z.B. Bergseen ohne freie Fischwanderung in den Ober- und Unterlauf). Ausserhalb des erlaubten Einsatzgebietes ist ein Besatz schädlich und illegal.</li> <li>– Der Besatz von standortfremden (fremdes Einzugsgebiet, fremder See) Arten ist nicht sinnvoll. Besätze, z.B. von Bachforellen oder von Hechten, aus fremden Einzugsgebieten sind schädlich und illegal.</li> <li>– Einige landesfremde Arten haben eine unerwünschte Veränderung der Fauna zur Folge und können zu einer Gefahr für unsere einheimischen Arten werden (z.B. Kamber- oder Signalkrebs, Schwarzmeergrundeln).</li> </ul>
<p><b>Fallbeispiele</b></p>	<p><b>Regenbogenforelle (RF):</b> Der Besatz mit RF ist bundesrechtlich verboten. Ausnahmen gelten für Fischzucht und Fischhälterungsanlagen, für Bergseen und alpine Stauseen ohne freie Fischwanderung in den Ober- und Unterlauf sowie für eigens angelegte Anglerteiche. Ein Verstoss hat strafrechtliche Folgen.</p> <p><b>Bachforelle (BF):</b> Für den Besatz von BF sind nach Bundesrecht 5 hydrologische Einzugsgebiete (Rhein, Rhone, Doubs, Ticino und Inn) definiert. Erlaubt sind also lediglich Besätze von BF, die auch aus den entsprechenden Einzugsgebieten stammen. Bachforellen aus einem fremden Einzugsgebiet</p>

	<p>oder gar mit unbekannter Herkunft, z.B. Fischzuchtstämme, dürfen somit nicht eingesetzt werden. Ein Verstoss hat strafrechtliche Folgen.</p> <p><b>Zander (Za):</b> Der Za hat bundesrechtlich denselben Status wie die RF. Sein erlaubter Einsatzbereich beschränkt sich auf Fischzucht- und Fischhaltungsanlagen sowie auf Gewässer, in denen er bereits vorkommt und nicht zu unerwünschten Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt führt. Ein Verstoss hat strafrechtliche Folgen.</p> <p><b>Hecht (He):</b> Für Hechtbesätze gelten dieselben Einzugsgebiete wie für die BF. Auch gelten somit die gleichen Kriterien beim He von unbekannter Herkunft. Ein Verstoss hat strafrechtliche Folgen.</p> <p><b>Bachsaibling (BS):</b> Der erlaubte Einsatzbereich für BS beschränkt sich auf Fischzucht- und Fischhaltungsanlagen. Der BS kann in Gewässer eingesetzt werden, die sich für die BF nicht eignen und in denen er nicht zu unerwünschten Auswirkungen für die Tier- und Pflanzenwelt führen kann. Ein Verstoss hat strafrechtliche Folgen.</p>
--	---